

A. Mandanten begehren

Der Mandant, Christoph Mader, möchte sich gegen das Versäumnisurteil und die Urtage der Klaus Müche GmbH (im Folgenden U-GmbH) wehren. Dem zugehört liegt die Beauftragung der U-GmbH zur Verendachung des Dachs des Hauses von ihm und seiner Ehefrau.

B. Fristechten

Das Vorgehen gegen das Versäumnisurteil vom 18.05.2017 und die Urtage vom 25.09.2017 hat Erfolg, wenn der Einspruch gegen das Versäumnisurteil zulässig ist und die Urtage ungeliessig und/oder unbegründet ist.

1. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil muss zulässig sein.

Der Einspruch ist nach §328 BGB gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 18.05.2017 statthaft.

Die Einspruchsfrist müsste geahndt werden können. Die Frist beträgt nach §339 I BGB zwei Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils. Dabei kommt es auf die letzte Zustellung an, vgl. §310 ZPO, sodass die Frist vorliegender mit der Zustellung an die Kanzlei am 26.05.2017 zu laufen beginnt. Die zwei Wochen enden damit mit Ablauf des 09.06.2017. Folglich kann die Frist noch geahndt werden.

Die Einlegung des Einspruchs müsste auch formgemäß enthalten, §340 BGB. Insoweit muss der Einspruch das Urteil gegen das Urteil ein-

gelegt und enthalten sowie die Erklärung, dass Einspruch eingelt wind. Zusätzlich sollt der Einspruch nach § 340 III ZPO die Angriffs- und Verleumdungsmitte enthalten.

Bei form- und fristgerechter Einlegung ist der Einspruch zulässig.

Danach wird das Verfahren nach § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Eintreten der Versammlung befand.

II. Zu untersuchen ist weiterhin, ob die Klage zulässig ist.

Das Landgericht Berlin ist aufgrund des Status von ihr 5000€ nach §§ 23, 71 GVG sachlich und nach §§ 12, 18 ZPO öfflich zuständig.

Fraglich ist, ob die Ehefrau des Mandanten, Monika Hader, von der U-GmbH hätte mitverhängt werden müssen. Dies wäre dann notwendig, wenn ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vorliegt, § 62 ZPO.

Ein notwendige Streitgenossenschaft liegt dabei vor, wenn entweder notwendigerweise eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung ersehen muss (prozeßual notwendige Streitgenossenschaft) oder wenn eine gewisschaftliche Klage notwendig ist (metrisch-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft). Vorlesung kommt einzigt eine notwendige Streitgenossenschaft aufgrund des gemeinsam abgeschlossenen Vertrags in Betracht. Daraus folgt aber nicht, dass nur Lizenzen zusammen prozeßfähig befugt sind, vgl. § 425 BGB, da sie auch einzeln geschützt durch die U-GmbH verpflichtet sind. Auch wirkt die Mitverantwortlichkeit der Eltern bezüglich des Hauses sich nicht auf andere Verträge aus. Ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft liegt nicht vor.

Die Klage ist zulässig.

III. Zu untersuchen ist weiterhin, ob die Frist und begrenzt ist und weitere Einwendungen des Mandanten vorgetragen werden können.

1. Zu untersuchen ist, ob die U-GmbH einen Anspruch auf die Werklohnforderung in Höhe von 20.000 € hat.

Erforderlich ist der Abschluss eines Werkvertrags iSd. 1631 BGB. Einen als solchen überstrichenen Vertrag haben der Mandant und sein Chefkau Socie der Uwe Mäde für die U-GmbH am 02.02.2017 unterzeichnet. Gegenstand des Vertrags muss an Handlung eines Werks, 1631 BGB, sein.

Der wird der Vereinbarung, das Dad ist und nur einrücken sollte die Reparatur mit Ablauf bis zum Boden anzutreten, gedeckt.

Da es sich bei dem Dad auch um für den Bestand des bedeutsamen wirtschaftlichen Tat handelt, liegt mit dem Vertrag über das neu eindringen eine Instandhaltungsvereinbarung vor, sodass es sich um einen Bauvertrag iSd. 1164, 650a BGB handelt.

Als Vergütung wurde gewohnt 20.000 € vereinbart, 1631 IcE BGB.

fehlende Abnahmereife war anzusprechen.

Die Vergütung musste auch fällig sein. Nach 1641 I BGB ist die Vergütung bei Abnahme zu entrichten, vorliegend also am 03.03.2017.

Fraglich ist aber, ob der Anspruch auch in voller Höhe fällig ist. Nach 1641 III BGB kann der Besteller, als der Mandant, wenn er die Besitztug eines Mangels verlieren kann, einen angewiesenen Teil der Vergütung zurückhalten, in der Regel das doppelte der für die Belebung des Mangels erforderlichen Kosten. Zu untersuchen ist daher, ob er aufgrund der zu kurzen Reparatur ein Teil der Vergütung zurückhalten kann.

Insofern möchte dies nicht bis zum Boden verlaufende Reparatur einen Mangel iSd. 1633 BGB darstellen. Dies ist durch der Fall, wenn

tatsächliche Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht.

Vereinbart war, dass die Reparatur bis zum Boden nicht, tatsächlich liegt sie aber kurz unter dem Dachfirst auf. Insofern weicht die Soll von der Ist-Beschaffenheit ab und ein Mängel liegt vor.

Beweisbar ist dieser durch eine Augenscheinnahme.

Der Mandant muss auch der Mängelberechtigungsanspruch zu stellen.

Insofern müsste er sich auf den Mängel berufen dürfen, § 640 III BGB. Durch den Vertrag im Abschlagsprotokoll hat er sich die Rechte an dem Mängel aber vorbehalten.

Er muss weiterhin auch Nachholleistung vorbringen können, § 635 I BGB. Trifft ist, ob er dies auf diese seine Frau tun konnte. Dabei kann stattdessen, ob er nur mit seiner Frau zusammen die Nachfüllung, eine geschäftsähnliche Handlung, vorbringen konnte, da er nach § 1357 BGB auch für seine Ehefrau das verlängern kann.

Voraussetzung ist, dass das Nachfüllungsverlangen ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebestedarfs der Familie ist. Es kommt nicht auf den Werturtrag an, da diesen beiden abgenommen kann. Das Recht ist in diesem Sinne so ausgeweitet das Nachfüllungsverlangen selbst.

Dies muss ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebestedarfs sein. Ein solches ist anzunehmen, wenn üblicherweise der eine Ehegatte dies vornehmen kann ohne zuvor darüber zu sprechen.

Die Aufforderung zur Nachholleistung wird gewöhnlich nicht von beiden Ehepartnern vorgenommen, typischerweise macht dies nur einer. Insofern liegt ein Geschäft i.S.d. § 1357 BGB vor.

Vorliegend hat der Mandant gestanden der U-Hundt jedoch mehrfach gesagt, dass er sie nicht mehr auf dem Grundstück lassen will. Für die U-Hundt ist die Nachholleistung damit ausgeschlossen. Er kann dann nach nicht einen Teil der Vergütung nach § 641 III BGB zurückfordern.

zusammen!

Ihm steht aber nach § 637 II BGB ein Anspruch auf Vorschrift zur Selbstverhandlung zu. Ein nach § 637 I BGB zu setzende Frist ist voreilig abgelaufen. Dies könnte er auch ohne einen Ehefall tun (s.o.).

Infolge der abgelaufenen Frist kann er einen Vorschuss verlangen.

für die Bezahlung des Mangels also in Höhe von 500 €.

In dieser Höhe steht ihm dann der Einwand aus § 242 BGB zu (dafür gilt), da die Haushalt in dieser Höhe zur Zahlung verpflichtet ist.

Der Anspruch ist fiktiv in Höhe von 15.500 € durchsetzbar.

Der Mandant könnte aber auch einen Anspruch auf Schadensersatz haben, mit welchen er aufrechnen könnte.

Infolge des Wasserschadens im Haus könnte der Mandant einen Schadensersatzanspruch aus §§ 80, 241 BGB nach § 631 BGB haben.

Die Vorschriften des allgemeinen Teils sind anwendbar und werden von den Gewährleistungsvorschriften aufgrund der Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht verändert.

Das für § 240 BGB erforderliche Schuldurthältnis liegt vor.

Aus diesem muss der Haushalt eine Pflicht verletzt haben.

Nach § 241 II BGB ist jeder Teil zur Rechenschaft auf die Rechte des anderen Teils verpflichtet. Daraus fallen insbesondere Schäden an den Rechtsgütern des Anderen.

Diese Pflicht hat die Haushalt durch das mangelfehlte Schützen des Dachs vor eindringenden Regen verletzt, sodass es zu einem Wasserschaden kam.

Die Vertragsmängel der Haushalt wird verwirkt. Es ist nicht erhaltbar, dass sie sich entlasten kann, da eine fehlerhafte Sicherung, sofern auf Nach-

der Aufzeichnung
Zweckmäßigkeit
erörtern.

+ Minderung war
zu prüfen.

Frage des Mandanten, nicht erfolgt.

Dies ist vom Mandaten zu beweisen. Der Beweis des Wasserschadens kann durch Dokumentation, Vorführung der Elektro- oder Gasleitung sowie durch die Aufsteller der Trocknungsgeräte geführt werden. Für das Verschütten greift im Übrigen der Anscheinbeweis.

Fraglich ist, was der Mandant als Ersatz für den Schaden verlangen kann. Nach § 249 BGB ist der Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

In Bezug auf die Fertigstellung ist dies durch Trocknung geschehen.

Zu untersuchen ist aber, ob der niedrigere Wert des Hauses als Schaden geltend gemacht werden kann und Ersatz in Geld verlangt werden kann, § 287 BGB.

Wenn infolge eines Schadens der Sachen auch bei erfolgter, fachmännischer Reparatur weiterhin ein Schaden anhaftet, liegt ein sog. verkantiler Minderwert vor. Gerade weil dieser Schaden nicht durch Reparatur beseitigt werden kann, ist er in Geld zu ersetzen, § 251 BGB. Dabei muss auch der Kaufsatz nicht die Absicht haben, die Sache zu verkaufen. Es genügt der tatsächliche Eintritt der Minderung des Werts.

Aufgrund des vorliegenden Wasserschadens besteht dem Haus ein Mangel an, der den Wert um 15.000 € verringert. Dies ist gem § 251 BGB zu kompensieren.

Ein weiterer Schaden könnte auch darin liegen, dass das Obergeschoss des Hauses für zwei Monate nicht bewohnbar war. Dies ist gerade deshalb fraglich, weil das Erdgeschoss für die Zeit noch bewohnbar war.

Bei Wirtschaftsgütern, deren ständige Verfügbarkeit von zentraler Bedeutung ist, können Nutzungseinschränkungen einen Schaden darstellen. Dabei ist über

erforderlich, dass auch die tatsächliche Nutzbarkeit möglich gewesen wäre und auch der Wille zur Nutzung bestand.

Insofern muss das Obergeschoss ein solches Gut darstellen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dabei darf es sich nicht um Luxusbereiche handeln, sondern der nutzungsberechtigte muss das Wirtschaftsgut als Grundlage für ein normales Leben ansiehen.

Das Obergeschoss des Hauses enthält das Schlafzimmer und die Arbeitszimmer der Eltern. Dies sind keine „Luxusräume“ sondern notwendige Räume, die eine jede Wohnung enthält. Das sollte gilt auch für das Bad-Zimmer.

Eine mögliche Kompensation durch die genutzte unter Etage spricht dann keine Rolle.

Die Eltern hätten an Etage auch genutzt und hätten dies auch im Zeitpunkt der Trennung getan.

Der Beweisbelastete Mandant kann der Dausus vorliegend durch die Zeugenaussage seiner Frau führen, soweit nicht der Archivbeweis greift.

Zu ersetzen ist dann der hypothetische Wert, der eine Anmietung einer vergleichbaren Wohnung entspricht, verhupft also 640 € pro Monat und insgesamt 12.480 €.

Durch die Erhöhung der Anhebung fällt der Anspruch der U-Anwalt in Höhe von 16.200 € unter, § 389 BGB.

Damit ist die Miete in Höhe von 3.220 € begründet.

im Zweckmäßig
keit erläutern

2. Darüber hinaus könnte die U-Anwalt verpflichtet sein, alle Kosten des Architekten zu bezahlen. Eine solche Verpflichtung könnte aus der Abrechnung vom 16.02.2017 stammen.

Frage ist zunächst, welche rechtliche Grundlage für eine solche Vereinbarung einschlägig ist.

Die U-Kauff ist durch die Aussage, dass Kosten zu übernehmen nicht Vertragspartner geworden. Dazu hätte sie in der Abrede zwischen dem Mandanten und dem Architekten mit einbezogen werden müssen. Dafür gilt es aber keine Arbeitspunkte.

Auch ein möglicher Schuldbeitritt ist nach der Abrede, dass die U-Kauff (und nicht der Mandant) die Kosten tragen wird, nicht einschlägig.

Freibatte-
vereinbarung
ist §§ 780, 781
BGB kennt es
nicht an.

Es könnte aber ein abstraktes Schuldnerkenntnis vorliegen, §§ 780, 781 BGB. Dabei verzerrt der eine Teil eine Leistung nur aufgrund dieses Versprechens, er begründet also eine selbstständige Verpflichtung. Dies entspricht der Abrede, die Kosten des Architekten zu übernehmen, da diese Verpflichtung des Verhältnis Mandant - Architekt nicht berührt, sondern eigentlich steht und nur gegenüber dem Mandanten gilt.

Für die Wirksamkeit des abstrakten Schuldnerkenntnisses ist nach §§ 780, 781 BGB jedoch die Schriftform erforderlich. Auch wenn der ehemalige Arbeitnehmer die Vereinbarung schriftlich firmiert hat, fehlt es an einer Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der U-Kauff, § 176 BGB. Nach § 350 HGB ist die Schriftform jedoch dann nicht erforderlich, wenn das Gericht auf Seiten des Versprechenden, also für die U-Kauff, ein Handelsgeschäft ist.

Ein Handelsgeschäft nach § 343 HGB ist ein Geschäft einer Kaufmanns, das zum Betrieb seines Geschäfts notwendig ist, wobei nach § 344 HGB vermutet wird, dass ein Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Nach § 56 HGB ist die U-Kauff als Guest Kaufmann, sodass die Vorschriften des HGB anwendbar finden.

Insofern müsste die Verpflichtung zur Übernahme der Architektenkosten ein Geschäft sein, das zum Betrieb des Handelsbetriebs gehört.

Die U-GmbH ist ein Dachdeckerbetrieb, sodass also dafür erforderlichen Geschäfte ein Handelsgeschäft darstellen. Gegen die Bindungsfreiheit der Mandatserlöse eines Architekten spricht vorliegend, dass der Architekt die U-GmbH überwachen soll, seine Beauftragung also dem Mandanten und nicht der U-GmbH obliegt. Sie hat im Gegenteil wenig Interesse an einer solchen Überwachung.

Auf der anderen Seite stellt die Beauftragung des Architekten aber gerade die einzige Möglichkeit dar, bei der der U-GmbH ihren Auftrag noch durchführen darf, da sie ansonsten vom Mandaten nicht mehr auf aus Grundsatz gelösst werden sollte. Darüber hinaus besteht ein enger Bezug von Bearbeitern und Architekten, die mit Ausführung und Überwachung / Planung die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sicherstellen. Auch ist zu berücksichtigen, dass vorliegend ein Schaden eingetreten ist, sodass die Übernahme der Kosten „aus Unkraft“ im Interesse der U-GmbH steht. Insofern ist die Übernahme der Kosten des Architekten ein Handelsgeschäft und das aktuelle Schuldnerentlastungsformular möglich. Der mindestens erforderliche Bezug, den Klient des Architekten er trogt, stellt damit ein aktuelles Schuldnerentlastungsformular (§ 780, 1. Punkt) dar.

Dies muss vom insoweit beweisreichen Mandaten bewiesen werden können. Der Beweis kann durch die Zeugnisse der Ehefrau sowie der des ehemaligen Anwalts erbracht werden. Dabei ist die Aussage der Ehefrau nicht deshalb von weniger Gewicht, weil sie mit dem Mandaten verheiratet ist. Absement der Mängelkundmachung und das genehmigte Abschusses kann die Beweislast möglicherweise geringer sein. Die Aussage des Anwalts ist darüber hinaus voll beweisstiftig.

Für den Fall, dass der Beweis nicht erbracht werden kann, kann jedoch das Archivprotokoll als Urkunde vorgelegt werden. Darin sollte der Vorsteher der Mandatserlöse zu, was nach § 84 HGB im Verhältnis nach

außen Wirkung entfaltet. Da der Verarbeiter dieser ermächtigt ist, die Amtshand zu praktizieren ist er nach § 14 HGB jeweils zur Vernahme vom Geschäft und Rechtshandlungen ermächtigt, alle zu einem durchigen Handelsgewerke gehören. Darunter fällt auch der Nutzen der Kostentümmer, der auch nur 10% des Wertes des Antrags entspricht.

Andererseits kann das Schreien der U-GmbH auf der Schrein des Anwalt nicht als Amtshand i.S.d. § 14 HGB gewertet werden, da es sich nicht um ein Geschäft handelt, welches der Klienten für andere bestellt. Auch finden die Regelungen über ein kaufmännisches Rechtshandelsrecht mangels Verfahrenseigenschaft auf beiden Seiten keine Anwendung.

Im Ergebnis ist die U-GmbH zur Zahlung der Kosten des Anwaltts nach §§ 780, 781 FGB verpflichtet.

C. Zweckhaftigkeit

Der Mandant sollte mit seinen Kostenanspruch aufrechnen. Die damit im Höch von 3.220 € begründete Uepe sollte er erfüllen. Ein erledigungsentschädigung sollte er sich aus Kostengründen erschließen.

Der Schriftsatz an das Gericht mit dem Entgegennahme wurde befehlt werden, da ansonsten Verjährung droht.

Ein möglicher Streitbeitritt der Ehefrau sollte nicht erfolgen, da sie dann nicht mehr als Zeugin zur Verfügung steht.

Mein. Zweckhaftigkeit ist die Ausübung eines FBR + die Brachtfrau eine Tz-
umzug bereitig

Ausübung der Zahlungspflicht der U-GmbH sollte die Kostenanträge mit einer der Feststellungsabsage vorgelagerten Leistungsschäden durch Zulauf der 2000 € an den Architekten eingeschränkt werden.
Wofür ist Widerlegung zu erheben

Die Widerlegung muss auch zulässig sein.

Das Landgericht Berlin ist für diese nicht nach 183,71 AVA zuständig, da der Streitwert unter 5.000 € liegt. Insofern muss die Widerlegung kommt sein, 183 ZPO. Das ist dann gegeben, wenn ein solcher Zusammenhang zwischen der Uepe und Widerlegung besteht, dass es die gegen Frau und Güter verstoßend anzusehen ist, wenn die Uepe nicht vom gleichen Gesetz entlastet werden können. Voraussetzung beiden Uepe und Widerlegung auf dem gleichen Leistungssachverhalt, dem Antrag des Dach nur zu decken, sie stehen also in einem engen Verhältnis. Insofern liegt die Kompetenz vor.

Die Widerlegung müsste sich auch gegen den Kläger, sodass Parteilichkeit besteht.

Die Widerlegung ist damit zulässig.

Dadurch, dass der Versicherungsvertreter ein vollstreckbares Titel ist, sollte berücksichtigt werden, ob eine Bezugsmöglichkeit nach §§ 707, 719 BGB weiterhin einzustehen.

Die Säumnis war nach § 719 I 2 BGB unverschuldet, obgleich die Zustellung der Klage an den Betreiber wirkungsvoll war. Durch den entgangen seiner Ansage nicht bei dem ehrenhaften Anwalt erfolgten Zustellung nach § 171 BGB kommt der Betreiber davon aus, dass dieser die Vertretung im Prozess übernehmen würde.

Der Betreiber muss eine Verständigung mit Eider statt auffordern.

Es muss sich ermitteln, ob eine vollstreckbare Ausübung des Versicherungsvertrags erteilt wurde. Diese könnte dann herangetragen werden.

Es ist von Mordant die lediglich Anschrift des ehrenhaften Rechtsanwalts Müller zu erfragen.

Der Mordant ist aufdringend nach darauf hinzuweisen, dass der ehrenhafte Anwalt durch die Ansage, der Mordant könne aus dem Vertrag mit der U-GmbH nicht so leicht raus, wenn er ein fiktives Rechtswerkzeug abgegeben hat (yl. das jederzeitige Kündigungssrecht des Besitzlers nach § 648 BGB sowie das Kündigungssrecht nach GGfuB BGB). Insofern könnte er sich schadensersatzpflichtig gemacht haben. Ein Vergleich kann der ehrenhafte Anwalt gewünscht oder erneut erlaubt werden, so dass Rechtsprechung zu holen ist.

D. Schriftsitz

Rechtsanwalt Michael Meyer

09.06.2017

Lange Straße 9, 10409 Berlin

- Entwurf -

An den

Landgericht Berlin

St. O 81/17

in dem Rechtsstreit Moch ./. Meder

Lege ich Nowans und im Vollmcht des Herrn Christoph Moch

Einspruch

ein und beantrage,

1. das Verfahren vor dem Landgericht Berlin vom 18.05.2017,

Az. St. O 81/17 aufzuheben und die Klage abzuwirken

2. die Vollstreckung aus dem Vorsatzurteil, hilfswise gegen Schadensleistung,
vorläufig einzustellen

Des Urteils erkläre ich

Widerholt

und beantrage,

den Kläger zu urteilen, an den Architekten
Andreas Ahrend 2.000 € zu zahlen.

vgl. zu
dem Antrag
Lösungsskizze

1.

Die Utepe wurde, entgegen der Mitteilung des Beschleifers, nicht an dessen damaligen Anwalt gezeigt. Insofern ging der Beschleifer davon aus, dass sein damaliger Anwalt die Kostenentlastung übernehmen wird.

Gebäudebeschädigung: Veränderung am Erdgeschoss.

Die Utepe hat den Abschluss der Umbauarbeiten nicht wieder gegeben. Jedoch kann es in der Folge der von ihr durchgeföhrten Arbeiten zu mehreren Problemen.

Die Utepe hat trotz Hinweis des Beschleifers das Dach nach dem abdecken nicht fehlerfrei gesetzt. Durch den eintretenden Regen in der Nacht vom 13.02.2017 auf den 14.02.2017 kam es zu erzielbaren Feuchtigkeitsbrüchen im Obergeschoss des Hauses. Das Obergeschoss musste in der Folgezeit getrocknet werden. Dazu wurde Ameise aufgestellt und die Mauel mussten in der Mitte des Raumes geschnitten werden. Dadurch war der Obergeschoss in der Zeit von 20.02.2017 bis 00.04.2017 nicht bewohnbar.

Beweis: Zeugnis der Gießerei der Utepe, Luedtkestrasse 14, 14057 Berlin

Auch vereinbarten die Parteien unter Mitwirkung des damaligen Anwalts des Beschleifers, dass ein Architekt zur Bewertung beauftragt wird und die Utepe die Kosten dafür in Höhe von 2000 € zahlt.

Beweis: Wie zuvor,

Zeugnis des Rechtsanwaltes Müller, bedämpfliche Anschrift wird nachgereicht.

Dies wurde im Abschlussprotokoll bestätigt.

Beweis: Abschlussprotokoll, K2

Weiterhin erfolgte die Verlängerung der Declarina, wie im Vertrag vereinbart,

nicht. Dies wurde auch im Abrechnungsprotokoll festgehalten.

Beweis: Vertrag vom 02.02.2017, K1

Abrechnungsprotokoll vom 03.02.2017, K2

Bei Lurk erfolgte kein Nachbesserung, trotz Fristsetzung des Beklagten.

Beweis: Schreiben vom 02.02.2017, Anhänger B1

11

Die Säumnis war aufgrund der Zustellung nicht an den Ansitz unverschuldet.

Dem Urger steht der Anspruch auf Zulage aus dem Vertrag vom 02.02.2017 nicht in voller Höhe zu. Hinrichlich der Kosten für die Verlängerung steht den Beklagten der Einwand mit 1242 BGH zu, in Übrigen wird mit dem Anspruch auf Ersetze des Schadens durch die Unterzuverarbeitung des Obergeschosses iHv. 1.280 € aufgerechnet sowie mit dem Anspruch auf Ersetze des Minderwerts des Hauses iHv. 15.000 €.

Dem Beklagten steht der Einwand als 1242 BGH zu.

< Einstufen §. 5, Absatz 1-2, § 4, Absatz 2-5 >

Derter Hinweis berichtet der Anspruch auf Schadensersatz.

< Einstufen §. 5, Absatz 5 - §. 7, vorletzter Absatz >

Die vertragliche Forderung iHv. 3.220 € hat der Beklagte erhöht. Ein etwaiger Entlastungsabschlag schreibt er sich an.

Die Wiederklaus ist zulässig und gerechtfertigt.

< Einstufen §. 11, Absatz 5; §. 8, Absatz 4 - §. 9, vorletzter Absatz >

Unterschrift

Anhänger: Vollmacht, Aufzeichnungsgerüste nicht farblich, Versicherung an einer Stelle

Eine insgesamt recht ge-
lungen Klausur mit
leichter Schwäche.

Schön gelingt die
Prüfung der vertraglich
Ausprüche und Gegenansprüchen.
Nur eine Prüfung von Mindegs-
ausprache fehlt.

Bei der Prüfung der Freilalte-
verreibung wird etwas zu kompliziert
zu den garnicht einschlägigen
Ansprüchen von §§ 780, 781 BGB
argumentiert. Die Beweisprognose
ist aber i. O.

Nutzungsaufall und entmindest
werden insgesamt ~~sehr~~ überzeugend
geprüft. Im Rahmen der Zweck-
mäßigkeit wird zwar die Art-
reihig gitterwoge. Es fehlt die
Aussage wie bei der Antragstellung
zu regieren wäre. Auß das ZBR im
Hinblick auf die Freilalteverlin-
bung wird nicht gesagt.

12 Punkte
(vollbefriedigend)

D.R.H.